

Dieser nämliche, und in seinen kirchlichen Werken unvergleichliche Pugin sagt aber auch: „Alles Große, Erbauliche und „Edle in der Kunst ist das Erzeugniß von Gefühlungen, welche „die katholische Religion im menschlichen Geiste hervorbringt.“ Und: „die Entwicklung der Kunst und ihr Verfall hat stets mit „dem Wachsthum und Verfall des Glaubens Schritt gehalten.“ Somit soll das Wachsen des Glaubens und religiösen Lebens in einer Gemeinde auch dadurch sich bethätigen, daß man Vorurtheile und selbstsüchtige Privatwünsche und Ansichten der guten Sache opfere, und nicht das eigene Ich zur Geltung und Schau zu bringen suche.

„Es handelt sich, sagt das Kölner Kunstorgan, um die Pflege und Förderung einer Angelegenheit, welche nicht blos „von der ästhetischen, sondern auch von der sittlich-religiösen Seite wichtig ist; denn die christliche Kunst ist der reine ge- „sunde Ausdruck des christlichen Lebens.“

Aber „wir dürfen nicht glauben, daß das Verständniß des Schönen „uns von selber komme, vielmehr erfordert es Mühe und Übung, und das um so mehr, als wir heute keineswegs wie ehemals, unter dem Schönen aufwachsen, sondern die gegenwärtige Mode in Tracht, Industrie und Kunst trübt unser Auge“, sagt Jakob von Falke. Darum wären die kirchlichen Kunstvereine, und die in jeder Diözese vorhandenen schriftlichen und mündlichen Organe zu berathen, und darum möge man sich's wie Reichenberger meint, gefallen lassen, manchmal eine homöopathische Dosis zu nehmen.

Ried. P. Virgil Gangl, Kapuziner=Ordenspriester.

XIII. (Einiges zur Pflicht, pro populo zu appliciren.) Diese Pflicht ist zunächst eine persönliche, muß daher vom Pfarrer (Pfarrvikar, Provisor, Administrator, Expositus, Lokalkaplan, überhaupt von allen jenen, welchen die Matrikenführung obliegt,) selbst vollzogen werden, und die etwaige Gewohnheit, abwechselnd mit dem Kooperator oder Hilfspriester pro parochianis zu appliciren, ist gefehlt; es kann ja die Application auch bei einer stillen Messe, nicht blos beim Hochamt geschehen. Von dieser persönlichen Pflicht kann (sofern nicht für eine abweichende Gewohnheit aus welchem Grunde immer die bischöfliche Duldung erwirkt worden ist), nur ein wahrer Nothfall loszählen. Liegt aber ein solcher z. B. ein Krankheitsfall vor, so muß der Pfarrer an den festgesetzten Tagen durch einen anderen Priester, falls ein solcher zu haben ist, gegen angemessene Remuneration

appliciren lassen; denn die Pflicht zur Application ist nicht nur eine persönliche, sondern auch eine reale d. h. mit dem Seelsorgsamte verbundene. Ist keine Aushilfe möglich, so muß er nach wiedererlangter Gesundheit selbst die Application nachholen.

Die Application pro populo hat ferner in der Pfarrkirche oder wenigstens in einer Kirche, wo sich die Pfarrgemeinde entweder regelmäfig oder abwechslungsweise versammelt, zu geschehen.¹⁾ Von dieser Verpflichtung entbindet nur ein kanonischer Grund, z. B. die Abwesenheit des Pfarrers von seiner Gemeinde ex causa legitima. In diesem Falle darf er an dem Orte, wo er sich gerade aufhält, pro parochianis appliciren; jedoch hat er, wenn dieser Tag ein Sonn- oder gebotener Feiertag ist, dafür zu sorgen, daß daheim zu gelegener Zeit eine hl. Messe gelesen und gepredigt werde. Ist es ihm aber auch da unmöglich, selbst eine hl. Messe zu lesen, so muß er diese Messe pro populo durch einen andern Priester lesen lassen, ausgenommen, es wäre ihm resp. den Pfarrern der Diözese durch den Ordinarius gestattet, in solchem Falle die Application an einem anderen Tage nachzuholen. Ist am bestimmten Tage kein Priester zum genannten Zwecke zu haben, so muß wohl die nachträgliche Persolvirung der hl. Messe pro parochianis erlaubt sein.

Schließlich noch drei Bemerkungen. Das Wiener Provinzialconcil sagt sub tit. II. c. 6., daß der Bischof armen Curaten durch Dispens gestatten könne, an Sonn- und Feiertagen für ein Manual-Stipendium, welches sie während der Woche nicht haben, zu appliciren und die pflichtmäfige Application pro populo an einem folgenden Wohtage nachzuholen, welcher Tag übrigens verkündigt werden muß. Ferner hat gemäß der Encyclika Pius IX. vom 3. Mai 1858 die hl. Concilscongregation die Vollmacht, welche auf Ansuchen auch den Bischöfen (gewöhnlich auf 7 Jahre) zu Theil wird, jene Curaten, deren Præbende (Congrua) 200 Skudi oder 440 fl. ö. W. in Silber nicht übersteigt, von der Pflicht zur Application pro populo an den sog. abgebrachten Feiertagen zu dispensiren. Es ist sich diesfalls an den Bischof zu wenden. Endlich kann in Fällen, wo eine Stiftmesse oder ein Stiftamt auf einen abgebrachten Feiertag fällt — freilich nur Fälle, welche aus Zeiten herrühren, in welchen die in Rede stehende Applicationspflicht minder lebhaft in Erinnerung stand, — nach eingeholter bischöflicher Erlaubnis

¹⁾ Hat aber der Pfarrer zwei Pfarrreien zu versehen, so muß er in der einen Pfarrkirche selbst und in der anderen durch einen Stellvertreter, wenn er nicht biniren darf, pro populo appliciren.

an diesem Tage die Stiftmesse resp. das Stiftamt gehalten und am folgenden Tage die Parochialmesse persolvirt werden.

Linz.

Professor A. Schmuckenschläger.

Literatur.

Die Theologie der apostolischen Väter. Eine dogmengeschichtliche Monographie von Dr. Josef Sprinzl, geistl. Rath, k. k. o. ö. Professor der Dogmatik an der theologischen Facultät in Salzburg. Wien 1880. Verlag von Wilhelm Braumüller. VII. 305 S. in 8°.

Die Dogmengeschichte ist eine verhältnismäßig sehr junge selbstständige Disciplin der katholischen Theologie, denn obwohl manche dogmatische Arbeiten der älteren und neueren Zeit (z. B. Petavius) mehr dogmengeschichtlich als dogmatisch sind, so wurde doch erst von Dr. Klee im J. 1837 der erste Versuch eines förmlichen Lehrbuches der Dogmengeschichte gemacht. In der 2. Hälfte dieses Jahrhunderts entwickelte sich jedoch eine regere Thätigkeit auf diesem Gebiete. Von Prof. Schwane erschien zu Münster 1862 die Dogmengeschichte der vornicänischen Zeit, und 1869 die der patristischen Zeit (325—787 n. Ch.), von Prof. J. Zobl eine kurzgefasste „Dogmengeschichte der katholischen Kirche“ 1865 zu Innsbruck; von Dr. Joz. Bach: „Die Dogmengeschichte des Mittelalters vom christologischen Standpunkte“ zu Wien 1874, 1875. Reiche Ausbeute gewährt dem Dogmenhistoriker Dr. Carl Werner's Geschichte der apologetischen und polemischen Literatur der christlichen Theologie (Schaffhausen 1861—1867). So schätzenswerth und brauchbar diese Arbeiten sind, so können sie doch nicht allen Ansforderungen an eine vollendete Dogmengeschichte genügen, weil der hier in Betracht kommende Stoff in einer unabsehbaren Menge von Schriften, Dokumenten und Monumenten zerstreut ist, aus denen er nach maßgebenden Gesichtspunkten im Einzelnen gesammelt, geordnet und so zu einer umfassenden systematischen Bearbeitung des Ganzen vorbereitet werden muß. Über viele Punkte existiren bereits Monographien, über noch viel mehrere sind sie noch ausständig. Es wäre höchst überflüssig, diese Vorarbeiten in ihrer Wichtigkeit und Bedeutung zu schildern. Anderseits kann und darf man mit der wissenschaftlichen Zusammenfassung nicht warten, bis die Detailsfragen alle völlig gelöst und alle möglichen Resultate in Form von Monographien gewonnen sind, denn dann müßte man die Dogmengeschichte, deren Kenntniß so nothwendig ist, ad graecas calendas verschieben. Demnach bleibt wohl nichts anderes übrig, als einerseits die Schriften der einzelnen Väter u. s. w. dogmengeschichtlicher und monografischer